

Satzung des Turn-u. Sportverein Olching e.V. (TSV Olching)

– Fassung vom 24.10.2025 –



Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn-u. Sportverein Olching 1920 e.V.“ (TSV Olching).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

§ 2 – Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

- (1) Der Verein gehört dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) an.
- (2) Der Verein gehört den für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbänden an.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigungen an.
- (4) Der Verein kann sich anderen sportlichen oder kulturellen Vereinigungen anschließen.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.,
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Aus- und Weiterbildung.
- (2) Besondere Fürsorge gilt der Förderung der Jugend.
- (3) Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



- (6) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den satzungsgemäßen Zweck des Vereins unterstützt, ohne dessen Sportangebot wahrzunehmen. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von drei Monaten. Wird die Aufnahme verweigert, steht dem Betroffenen Beschwerde beim erweiterten Präsidium zu, die über die Geschäftsstelle einzureichen ist. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Präsidiums. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung) oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres schriftlich (per Brief, Webseite oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle erklärt werden. Das Präsidium kann ein Mitglied bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit den Betroffenen nicht von noch bestehenden Verpflichtungen (insbesondere finanziellen) gegenüber dem Verein.

§ 5 – Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann ruhen. Während die Mitgliedschaft ruht, bezahlt das Mitglied keinen Beitrag und kann seine Rechte nicht wahrnehmen.
- (2) Das Ruhen der Mitgliedschaft muss bei der Geschäftsstelle unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft, bzw. Aufheben des Ruhens, kann jederzeit im Laufe eines Jahres gestellt werden. Die Mitgliedschaft ruht dann vom vereinbarten Zeitpunkt an für den mit dem Mitglied festgelegten Zeitraum, längstens jedoch ein Jahr.

§ 6 – Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein ist berechtigt von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erheben.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung.



§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht sowie Einzelfallentscheidungen der Vereinigungen, in denen der Verein Mitglied ist, auch für den Verein verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese anzuerkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der jeweiligen Vereinigung bestraft.
- (3) Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, jede Änderung der für den Verein wichtigen Personendaten unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände (insbesondere Schlüssel) und Unterlagen herauszugeben.

§ 8 – Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Verein übt gegenüber seinen Organen, Funktionsträgern sowie den ordentlichen Mitgliedern das Weisungsrecht und die disziplinare Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der Verein gegen Funktionsträger sowie ordentliche Mitglieder bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Funktionsentzug
 - d) Amtsunwürdigkeit
 - e) befristete Sperre
 - f) befristetes Haus-/Platzverbot
 - g) Ausschluss
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

§ 9 – Vereinsjugend und Vereinssenioren

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die ihr 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vereinsjugend führt sich selbst nach den Bestimmungen der Jugendordnung und entsendet einen Vertreter (Jugendleiter) in das erweiterte Präsidium.
- (2) Den Vereinssenioren gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die sechzig Jahre oder älter sind. Die Vereinssenioren entsenden einen Vertreter in das erweiterte Präsidium.

§ 10 – Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins wird grundsätzlich in Abteilungen durchgeführt. Unabhängig davon kann der Verein Kurse anbieten, die direkt durch die Geschäftsstelle organisiert werden.



- (2) Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten, bzw. im Namen von Spielgemeinschaften, die jedoch durch das Präsidium genehmigt werden müssen.
- (3) Über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (4) Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie sind Gliederungen des Vereins. Abteilungen können kein Eigentum erlangen. Sämtliches Vermögen, das durch die Abteilungen verwaltet wird, ist Vermögen des Vereins.
- (5) Abteilungen dürfen keine eigenen Konten und/oder Kassen führen. Alle Ausgaben und Einnahmen durch Abteilungen werden direkt in der Buchführung des Vereins gebucht. Zahlungen werden grundsätzlich durch den Verein durchgeführt. Ausgaben, die durch Vertreter einer Abteilung verauslagt wurden, werden gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege durch den Verein erstattet.
- (6) Abteilungen und deren Vertreter sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Vollmacht des Präsidiums Verträge abzuschließen.

§ 11 – Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (siehe § 12)
 - b) Präsidium (siehe § 17)
 - c) Erweitertes Präsidium (siehe § 18)
- (2) Organe der Abteilungen sind:
 - a) Abteilungssprecher (siehe § 19)
 - b) Abteilungsversammlung (siehe § 20)
- (3) Vergütung für Tätigkeiten in Organen
 - a) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages erfolgen oder eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist vom Präsidium durch Aushang in alle Sportstätten, in denen der Verein Übungsstunden abhält, sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei diese Frist nur verstreicht, sofern regelmäßiger Übungsbetrieb stattfindet (nicht in den Schulferien).
- (3) Die Versammlungen können auch in hybrider Form gemäß § 32ff BGB durchgeführt werden.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Beschlussfassung über die Haushaltspläne für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahlen
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Präsidenten – sofern er nicht der Versammlungsleiter ist – zu unterzeichnen.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn
- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Präsidiums oder
 - b) mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder
- einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- (4) Im Übrigen gelten alle Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 – Delegiertensystem

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen oder den Beschluss aufheben, dass sie nach dem Delegiertensystem durchgeführt wird. Diese Durchführungsbestimmung wird zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung wirksam.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nach dem Delegiertensystem durchgeführt wird, hat jede Abteilung für je 20 angefangene Mitglieder eine Stimme. Für die Ermittlung der Stimmrechte wird der Stand an ordentlichen Mitgliedern am 1. Januar des Jahres der Mitgliederversammlung zu Grunde gelegt; hierbei wird jedes ordentliche Mitglied für jede Abteilung berücksichtigt, in der es Mitglied ist. Darüber hinaus verfügt jedes Präsidiumsmitglied über eine Stimme.
- (3) Im Falle des Delegiertensystems werden die Stimmrechte der Abteilungen durch Delegierte ausgeübt. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen vertreten. Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte sein. Die Abteilungen müssen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung die Delegierten schriftlich melden.

- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht nach dem Delegiertensystem durchgeführt wird, verfügt jedes anwesende volljährige ordentliche Mitglied über eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.
- (5) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 – Verfahren und Anträge

- (1) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
- (4) Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Antrag schriftlich vorliegt. Der Wortlaut des Antrags muss im Protokoll aufgeführt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 16 – Entfällt

§ 17 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) einem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) einem weiteren Vizepräsidenten,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) sowie den Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten, die über kein Stimmrecht verfügen.Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen.
- (3) Der Jugendleiter wird durch die Vereinsjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen.
- (4) Der zweite Vizepräsident wird durch das erweiterte Präsidium in der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder des Vereins zum zweiten Vizepräsidenten gewählt werden.
- (5) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB und werden nach ihrer Wahl jeweils unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet.



- (6) Bis zu einer einmaligen Belastung von 1.000 € besteht eine Einzelvertretungsvollmacht für den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten. Der Abschluss von Verträgen, die zu einer einmaligen Belastung von mehr als 3.000 € oder zu einer dauerhaften Belastung von mehr als 3.000 € pro Jahr führen, ist nur wirksam, wenn auf schriftlichen Antrag ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im Präsidium gefasst worden ist.
- (7) Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im Präsidium bekleiden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Jugendleiters im Einvernehmen mit der Vereinsjugend.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
- (9) *aufgehoben*
- (10) Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 18 – Erweitertes Präsidium

- (1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und zusätzlich folgenden Personen:
 - a) Abteilungssprecher
 - b) Seniorenvertreter.
- (2) Der Präsident ist der Vorsitzende des Erweiterten Präsidiums.
- (3) Die Abteilungssprecher dürfen Vertreter entsenden.
- (4) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
- (5) *aufgehoben*
- (6) Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des Erweiterten Präsidiums regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 19 – Abteilungssprecher

- (1) Für jede Abteilung wird ein Sprecher bestimmt, der die Aktivitäten der Abteilung koordiniert und als zentraler Ansprechpartner für die Geschäftsstelle und das Präsidium dient.
- (2) Der Abteilungssprecher ist Mitglied im Erweiterten Präsidium.
- (3) Optional können Abteilungen eine Abteilungsversammlung abhalten und den Abteilungssprecher dort wählen (siehe § 20 für detaillierte Bestimmungen).
- (4) Grundsätzlich wird der Abteilungssprecher durch das Präsidium ernannt (wobei das Präsidium Abteilungssprecher nicht zwangsverpflichten kann).



- (5) Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten der Abteilungssprecher regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 20 – Abteilungsversammlung (optional)

- (1) Sofern
- a) mindestens zehn Prozent der Mitglieder einer Abteilung oder
 - b) das Präsidium oder
 - c) der Abteilungssprecher
- die Durchführung einer Abteilungsversammlung beantragen, ist eine solche innerhalb von drei Monaten durchzuführen, jedoch höchstens einmal pro Kalenderjahr.
- (2) Gewählte Abteilungssprecher bleiben so lange im Amt, bis eine erneute Abteilungsversammlung durchgeführt wird und Neuwahlen abgehalten werden oder sie von ihrem Amt zurücktreten (durch einfache Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle).
- (3) Für die Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 21 – Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium können zur Unterstützung Kommissionen und Ausschüsse zur Seite stehen.
- (2) Einzelheiten über Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung bzw. die Jugendordnung.

§ 22 – Revision

- (1) Jede Mitgliederversammlung wählt in den Jahren, in denen auch das Präsidium neu gewählt wird, zur Prüfung der Wirtschafts- und Kontenführung zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Nur einer der beiden Revisoren kann unmittelbar wieder gewählt werden. Keine Person kann länger als vier Jahre ununterbrochen Revisor sein; nach einer Sperrfrist von zwei Jahren kann sie wieder zum Revisor gewählt werden.
- (3) Die Revision muss im Rahmen der Finanzordnung mindestens einmal pro Geschäftsjahr durchgeführt werden. In Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, muss die Revision in den vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, für die übrigen Jahre im Januar des Folgejahres. Die Prüfung muss jeweils den Zeitraum seit der letzten Prüfung lückenlos abdecken.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren schriftlich zu berichten. In Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, sind alle Berichte, die seit der letzten Versammlung erstellt wurden, in der aktuellen Versammlung vorzutragen. Sofern der schriftliche Bericht der Revisoren zur Mitgliederversammlung nicht vorliegt, und der Vizepräsident Finanzen dies zu

vertreten hat, kann seine Entlastung nicht erfolgen. Der Bericht der Revisoren muss im Wortlaut dem Protokoll beigelegt werden.

- (5) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Kasse zu prüfen.

§ 23 – Wahlen

- (1) Wählbar (passives Wahlrecht) ist jede volljährige Person, die als ordentliches Mitglied dem Verein angehört. Ausgenommen hiervon sind
- a) der Jugendleiter, der mindestens 16 Jahre alt sein muss und
 - b) die Revisoren, die nicht zwingend ordentliche Mitglieder sein müssen.
- (2) Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) ist grundsätzlich jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die als ordentliches Mitglied dem Verein angehört. Ausgenommen hiervon sind
- a) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr berechtigt, den Jugendleiter zu wählen und
 - b) Erwachsene nach Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr berechtigt, den Jugendleiter zu wählen.
- (3) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder der Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

§ 24 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 – Rechtsgrundlagen

- (1) Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- a) Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GuVO)
 - b) Jugendordnung (JO)
 - c) Finanzordnung (FO)
 - d) Rechtsordnung (RO)
 - e) Ehrenordnung (EO)
- (2) Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Werden durch Änderungen übergeordneter Bestimmungen Änderungen von Ordnungen erforderlich, ist das Präsidium ermächtigt, entsprechende Übergangsregelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erlassen.



§ 26 – Auflösung des Vereins

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olching, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 – Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die Satzungsänderung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

§ 28 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und spätere Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Ordnungen und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

– Ende der Satzung –